

Textversion zum Tax-Podcast: Jahressteuergesetz 2009

Herzlich willkommen beim Tax-Podcast von KPMG in Deutschland. Hier haben wir für Sie aktuelle Steuerinformationen hörbar gemacht. Alle wissenswerten Neuerungen der deutschen Steuergesetzgebung können Sie nun regelmäßig abrufen und anhören, wann und wo immer Sie möchten.

Jahressteuergesetz 2009

Der Bundestag hat am 28. November 2008 das Jahressteuergesetz 2009 beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats ist am 19. Dezember 2008 erfolgt. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wesentlichen Inhalte des Jahressteuergesetz 2009 dar.

1) Verhinderung von Gestaltungen bei der Nutzung von Verlust- und Zinsvorträgen

Keine Verlustnutzung durch rückwirkende Umwandlung

Im Rahmen der Schlussabstimmung zum Jahressteuergesetz 2009 wurde ein neuer Absatz 4 in § 2 Umwandlungssteuergesetz eingefügt. Dieser soll die Nutzung von Verlusten oder eines Zinsvortrags auf Ebene des übertragenden Rechtsträgers verhindern, welche ohne die rückwirkende Umwandlung auf den Erwerber aufgrund von § 8c KStG untergegangen wären. Ein Ausgleich oder die Verrechnung eines Übertragungsgewinns mit verrechenbaren Verlusten, verbleibenden Verlustvorträgen, nicht ausgeglichenen negativen Einkünften oder einem Zinsvortrag des übertragenden Rechtsträgers ist demnach nur zulässig, wenn dem übertragenden Rechtsträger die Verlustnutzung auch ohne die umwandlungssteuerrechtliche Rückwirkung möglich gewesen wäre. Dies gilt entsprechend für negative Einkünfte im Rückwirkungszeitraum. Wird z. B. nach dem Erwerb von allen Anteile an einer Verlustkapitalgesellschaft diese rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor dem Erwerb auf den Erwerber verschmolzen, darf der Verlustvortrag nicht mit einem Übertragungsgewinn verrechnet werden. Der Verlustvortrag geht aufgrund von § 8c KStG unter. Ebenso gehen die laufenden Verluste des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum unter, welche ohne die Rückwirkung nicht mit laufenden Gewinnen des übernehmenden Rechtsträgers hätten verrechnet werden können.

Die Neuregelung ist auf alle Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen der schädliche Beteiligungserwerb nach dem 28. November 2008, Tag des Bundestagsbeschlusses, eintritt. Die Neuregelung soll nicht gelten,

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

wenn sich der Veräußerer und der Erwerber am Tag des Bundestagsbeschlusses über den später vollzogenen schädlichen Beteiligungserwerb einig sind, der übernehmende Rechtsträger dies anhand schriftlicher Unterlagen nachweist und die Anmeldung in das Handelsregister bzw. bei Einbringungen der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt.

Keine Sicherung von gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen und Zinsvorträgen durch Einschaltung einer Personengesellschaft

In § 10a Satz 10 GewStG wird geregelt, dass auch für den gewerbesteuerlichen Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft § 8c KStG entsprechend anzuwenden ist, soweit dieser einer Körperschaft unmittelbar zuzurechnen ist. § 8c KStG ist bei mehrstufigen Personengesellschaftsstrukturen anzuwenden, soweit Körperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Behandlung von Zinsvorträgen. Danach ist § 8c KStG auf den Zinsvortrag einer Mitunternehmerschaft entsprechend anzuwenden, soweit an dieser unmittelbar oder mittelbar eine Körperschaft als Mitunternehmer beteiligt ist.

Die Neuregelungen sollen Gestaltungen zur Sicherung von Zinsvorträgen und gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen durch Einschaltung von Personengesellschaften verhindern. Damit ist z. B. die Ausgliederung des Betriebs einer Verlustkapitalgesellschaft auf eine neu gegründete Personengesellschaft mit anschließender Veräußerung der Anteile an der Verlustkapitalgesellschaft nicht mehr unter Erhaltung des gewerbesteuerlichen Fehlbetrags möglich. Voraussetzung für die Anwendung der Neuregelungen ist eine derartige Gestaltung jedoch nicht.

Die Regelungen sind erstmals auf Anteilsübertragungen anzuwenden, die nach dem 28. November 2008, den Tag des Bundestagsbeschlusses, stattfinden.

2) Anwendung von DBA bei Sondervergütungen

Entgegen der Verwaltungsauffassung hat der BFH mit Urteil vom 17. Oktober 2007 entschieden, dass Sondervergütungen keine Unternehmensgewinne im Sinne eines DBA darstellen, soweit keine ausdrückliche Regelung im DBA enthalten ist. Die Sondervergütungen seien vielmehr den sachlich einschlägigen Artikeln zuzuordnen, z. B. dem Zinsartikel. Im Inbound-Fall hätte dies zur Folge,

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

dass für Zinsen, die von einer inländischen Personengesellschaft an einen ausländischen Gesellschafter gezahlt werden, für Deutschland als Quellenstaat nach den meisten DBA kein Besteuerungsrecht bestünde.

Nach § 50d Abs. 10 EStG werden Sondervergütungen nunmehr grundsätzlich als Unternehmensgewinne qualifiziert. Damit unterliegen Sondervergütungen in der Regel auch nach einem DBA der Besteuerung in Deutschland. Etwas anderes gilt nur, soweit das jeweilige DBA eine ausdrückliche Regelung für Sondervergütungen enthält. Die Neuregelung ist auch für Zwecke der Gewerbesteuer anzuwenden.

Werden Sondervergütungen im Outbound-Fall von einer ausländischen Personengesellschaft an einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschafter gewährt, sind Sondervergütungen nicht von der deutschen Besteuerung auszunehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Sondervergütungen im Betriebsstättenstaat nicht oder nur zu einem durch das DBA begrenzten Steuersatz besteuert werden, weil der ausländische Staat die Vergütungen nicht den Unternehmensgewinnen zuordnet.

Die Neuregelung ist auf alle nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden.

3) Ausländische Verluste

Verluste mit Auslandsbezug nach § 2a Einkommensteuergesetz

Der bisher geltende § 2a EStG sieht für bestimmte ausländische Verluste eine Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung vor. Diese Verluste dürfen nur mit positiven Einkünften derselben Art und aus demselben Staat verrechnet werden.

Aufgrund von EuGH-Rechtsprechung und eines EG-Vertragsverletzungsverfahrens wird der Anwendungsbereich des § 2a EStG durch das Jahressteuergesetz 2009 auf Verluste aus Drittstaaten, d.h. Nicht-EU/EWR-Staaten, begrenzt.

Verluste aus EU/EWR-Staaten können mit inländischen Einkünften verrechnet werden, wenn das maßgebliche DBA die Anrechnungsmethode vorsieht. Die ausländischen Verluste sollen laut Gesetzesbegründung im Fall der Freistellungsmethode nicht im Inland zu berücksichtigen sein. Dies entspricht dem EuGH-Urteil in der Rechtssache Lidl. Flankierend wird die Berücksichtigung von ausländischen Einkünften bei der Ermittlung des Steuersatzes in Form des sog.

negativen und positiven Progressionsvorbehalts in EU/ EWR-Fällen eingeschränkt.

Die Neuregelung gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen. Verluste aus EU/EWR-Staaten, die bestandskräftig festgestellt wurden, unterliegen damit noch dem geltenden § 2a EStG. Der begrenzte Progressionsvorbehalt gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008.

Ausländische Betriebsstättenverluste

Ausländische Betriebsstättenverluste konnten trotz abkommensrechtlicher Freistellung im Inland nach dem Auslandsinvestitionsgesetz letztmals im Veranlagungszeitraum 1989 geltend gemacht werden. Diese Verluste waren der inländischen Bemessungsgrundlage wieder hinzuzurechnen, soweit sich in den Folgejahren in der ausländischen Betriebsstätte ein Gewinn ergab. Diese Hinzurechnungspflicht, die bisher bis zum 31. Dezember 2008 befristet war, gilt nunmehr unbefristet.

4) Beschränkte Steuerpflicht

Im Bereich der beschränkten Steuerpflicht ergeben sich durch das Jahressteuergesetz 2009 eine Vielzahl von Änderungen.

Einkünfte aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Grundbesitz und Rechten sind künftig unabhängig vom Bestehen einer inländischen Betriebsstätte als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Somit sind künftig sowohl die laufenden Vermietungseinkünfte als auch ein Veräußerungserlös nach denselben Gewinnermittlungsvorschriften zu bestimmen. Eine Ermittlung der Einkünfte auf Grundlage des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten ist nicht mehr möglich.

Im Rahmen der Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen wird der bisherige Mindeststeuersatz von 25 % durch die durchgängige Anwendung der tariflichen Einkommensteuer ersetzt. Der Grundfreibetrag kommt nicht zur Anwendung. Bei beschränkt Steuerpflichtigen entfällt grundsätzlich die Möglichkeit, die nicht der inländischen Steuer unterliegenden Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen.

Dem Quellensteuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder auf Grund § 50a EStG wird weiterhin abgeltende Wirkung zukommen. Allerdings werden

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

die Ausnahmen deutlich erweitert. Zukünftig besteht daher in vielen Fällen eine Pflicht zur Veranlagung.

Für beschränkt Steuerpflichtige aus EU/EWR-Staaten wird in Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache Scorpio bei Einkünften aus künstlerischen, sportlichen, artistischen und unterhaltenden Darbietungen, aus deren Verwertung und aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat ein Wahlrecht zur Nettobesteuerung eingeführt. Betriebsausgaben oder Werbungskosten können hiernach abgezogen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Einnahmen stehen. Bei der Nettobesteuerung wird für natürliche Personen ein erhöhter einheitlicher Steuersatz von 30 % gelten. Bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gilt ein Steuersatz von 15 %.

Die Neuregelungen sind ab VZ 2009 anzuwenden. Die Vorschrift zum Steuerabzug nach § 50a EStG ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

5) Treaty/Directive Shopping

Die Kapitalertragsteuer wird für bestimmte Kapitalerträge, z. B. Dividenden, die eine ausländische Körperschaft erhält, von 25 Prozent auf 15 Prozent reduziert. Hierdurch soll eine Angleichung an den Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent erreicht werden. Diese Quellensteuerreduktion wird jedoch nur unter den Aktivitätsvoraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG gewährt.

6) Anteilstausch

Nach § 23 Abs. 1 Umwandlungssteuergesetz tritt der übernehmende Rechtsträger bei einer Einbringung unter dem gemeinen Wert hinsichtlich des eingebrachten Betriebsvermögens in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträger ein. Bisher verwies § 23 Abs. 1 UmwStG nur auf die Sacheinlage. Nach dem Jahressteuergesetz 2009 wird auch der Anteilstausch in den Geltungsbereich der Regelung einbezogen. Damit wird z. B. die Vermeidung einer steuerpflichtigen Wertaufholung durch einen Anteilstausch unter dem gemeinen Wert nicht mehr möglich sein.

Eine zeitliche Anwendungsregelung ist nicht vorgesehen.

7) Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer

Kapitalertragsteuerabzug

Das Jahressteuergesetz 2009 sieht eine Ausnahme vom Kapitalertragsteuerabzug für bestimmte Kapitalerträge vor, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist. Danach wird insbesondere bei folgenden Kapitalerträgen kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen:

- Gewinne aus der Veräußerung von in- und ausländischen Anteilen an einer Körperschaft und ähnlichen Beteiligungen,
- ausländische Dividenden und ähnliche Bezüge,
- in- und ausländische Stillhalterprämien.

Die Ausnahme gilt auch für sonstige Gläubiger wie Einkommensteuerpflichtige oder beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige, sofern die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.

Tausch von Beteiligungen

Der Tausch von Beteiligungen an Körperschaften, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben, gegen Anteile an einer Körperschaft, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat, führt künftig nicht zu einer sofortigen Besteuerung. Voraussetzung ist, dass der Tausch auf gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen der beteiligten Unternehmen beruht. Zudem darf das Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht beschränkt sein oder Artikel 8 der Fusionsrichtlinie muss anzuwenden sein. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen es zu keiner Geldzahlung kommt, auch keine Abgeltungssteuer einzubehalten ist.

8) Verluste aus Beteiligungen an Personengesellschaften gemäß § 15a Einkommensteuergesetz

Die Nutzung der Verluste eines Kommanditisten wird durch das Jahressteuergesetz 2009 weiter beschränkt. Nachträgliche Einlagen führen bei einem negativen Kapitalkonto nur dann zu Verlustausgleichsvolumen, soweit es sich um laufende Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt. Dies gilt nicht für den Fall der Veräußerung und Aufgabe des Mitunternehmeranteils oder des Betriebs.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

9) Änderungen bei Betrieben gewerblicher Art

Mit der Einführung des § 4 Abs. 6 Körperschaftsteuergesetz werden die Grundsätze für die Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art gesetzlich verankert. Die Zusammenfassung verschiedener BgA erlaubt einen Verlustausgleich untereinander. Die bisherigen Verwaltungsgrundsätze für die Zusammenfassung von BgA werden vollumfänglich in das Gesetz übernommen. Zudem wird klargestellt, dass – abweichend von den einkommensteuerlichen Grundsätzen – ein BgA auch dann vorliegt, wenn die Einrichtung nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird oder die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr fehlt. Somit können dauerdefizitäre Betriebe mit gewinnbringenden BgA zum Zwecke des Verlustausgleichs zusammengefasst werden. Als Übernahme der bisherigen Verwaltungsmeinung traten die Neuregelungen am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetz 2009, d.h. am 25. Dezember 2008, in Kraft.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt bei BgA nicht bereits wegen eines dauerhaften Verlustgeschäfts vor. Dies gilt auch bei Kapitalgesellschaften, die unmittelbar und mehrheitlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden, sogenannte Eigengesellschaften. Der Bundesfinanzhof hatte hiervon abweichend entschieden, dass die Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit durch eine Eigengesellschaft ohne schuldrechtlichen Verlustausgleich zumindest in Höhe des laufenden Betriebsverlustes zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt. Die Neuregelung findet auch für VZ vor 2009 Anwendung. Eine Übergangsregelung gilt letztmalig für VZ 2011.

Für die Nutzung von Verlustvorträgen von BgA aus einem Zeitraum vor einer Zusammenfassung und für die Verlustnutzung nach der Beendigung einer Zusammenfassung von BgA enthält das Jahressteuergesetz 2009 Einschränkungen. Die neuen Verlustnutzungsvorschriften gelten ab dem VZ 2009 mit Übergangsbestimmungen für zum 31. Dezember 2008 festgestellte Verlustvorträge.

10) Mehrwertsteuerpaket

Die Umsetzung von EU-Richtlinien, sog. Mehrwertsteuerpaket, erfordert weitgehende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes. Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Die Bestimmungen zum Ort der Dienstleistung sind grundlegend neu konzipiert. Leistungen zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmern, werden zukünftig an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

betreibt. Dies gilt auch für nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden sind. Die bisher bestehende Möglichkeit, den Ort der Dienstleistung z. B. durch die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu verlagern, besteht damit ab 2010 nicht mehr. Von dieser Grundregel gibt es eine Reihe von Ausnahmen. So werden z. B. grundstücksbezogene Dienstleistungen weiterhin an ihrem Belegenheitsort ausgeführt.

Für Dienstleistungen umsatzsteuerlicher Unternehmer an Endverbraucher bleibt es weiterhin grundsätzlich bei der Besteuerung am Ort des leistenden Unternehmers.

Durch die Neukonzeption des Leistungsortes zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmen wird der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens, die Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, erheblich ausgeweitet.

Unternehmer müssen Dienstleistungen, für die der im Ausland ansässige Leistungsempfänger die Steuer schuldet, in die Zusammenfassende Meldung nach § 18a Umsatzsteuergesetz aufnehmen. Zudem sind diese Umsätze in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr gesondert anzumelden.

Das Verfahren der Vorsteuer-Vergütung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer wird ebenfalls neu geregelt. Der Vergütungsantrag wird über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat einzurichtende elektronische Portal an den Mitgliedsstaat der Vergütung gerichtet. Mit dem Vergütungsantrag müssen grundsätzlich Kopien der Rechnungen eingereicht werden. Originalrechnungen bzw. Einfuhrdokumente können in Zweifelsfällen angefordert werden. Die Frist für die Abgabe des Antrags endet zukünftig in allen Mitgliedsstaaten einheitlich neun Monate nach Ablauf des Kalenderjahres. Zudem werden Erstattungsansprüche ab 2010 verzinst.

11) Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen

Der Regierungsentwurf sah vor, dass künftig nur noch 50 Prozent der Vorsteuerbeträge bei Fahrzeugaufwendungen abziehbar sind, wenn die Fahrzeuge auch für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden. Eine Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung wäre entsprechend entfallen.

Nach den Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses soll diese Beschränkung des Vorsteuerabzugs nicht umgesetzt werden. Danach kann auch weiterhin bei Fahrzeugen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch genutzt werden, ein Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend gemacht werden. Im Gegenzug unterliegt jedoch die nichtunternehmerische Verwendung weiterhin als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.

12) Verlagerung der Buchführung ins Ausland

Auf Antrag besteht die Möglichkeit, die auf Datenverarbeitungssysteme gestützte Buchführung sowie sonstige elektronische Aufzeichnungen in das EU/EWR-Ausland zu verlagern. Voraussetzungen sind die Vorlage einer Zustimmung zum Datenzugriff seitens des Staates, in den die Buchführung verlagert werden soll und die Mitteilung des Standorts des Datenverarbeitungssystems an die zuständige Finanzbehörde. Sobald sich Änderungen bezüglich dieser beiden Voraussetzungen ergeben, hat eine unverzügliche Mitteilung zu erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige in der Vergangenheit seinen Auskunfts-, Mitwirkungs- und Ordnungspflichten nachgekommen sein muss. Zudem muss der Datenzugriff in vollem Umfang möglich sein. Bei Verlagerung in EWR-Staaten muss eine Amtshilfevereinbarung bestehen.

Bei Nichterfüllung einer der vorgenannten Voraussetzungen ist die Verlagerung rückgängig zu machen.

Die Finanzbehörde kann einer Verlagerung in Drittstaaten zustimmen. Zudem kann sie auf die Vorlage einer Zustimmung zum Datenzugriff seitens des Staates, in den die Buchführung verlagert werden soll, und auf die Benennung des Datenverarbeitungsstandorts im Ausland verzichten. Bedingung ist jeweils, dass die Besteuerung nicht beeinträchtigt wird.

Die Regelung gilt entsprechend, soweit ein Unternehmer für Zwecke der Umsatzbesteuerung Rechnungen in Drittstaaten elektronisch aufbewahren möchte.

Die Neuregelung trat am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetz 2009, d.h. am 25. Dezember 2008, in Kraft.

13) Sonstige Änderungen

Erweiterte Grundstückskürzung nach § 9 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz

Die erweiterte Grundstückskürzung wird für Personengesellschaften in Bezug auf Sondervergütungen eingeschränkt. Danach sind nur Sondervergütungen eines Mitunternehmers in die erweiterte Grundstückskürzung einzubeziehen, die für die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft gezahlt werden. Die Regelung ist auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 18. Juni 2008 erstmals vereinbart wurden. Eine wesentliche Änderung einer vor diesem Zeitpunkt getroffenen Vereinbarung gilt als neue Vereinbarung.

Gewerbesteuerliche Entlastung für Leasing- und Factoringunternehmen

Bei Banken ist eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags von Kreditinstituten grundsätzlich nicht vorzunehmen, sog. Bankenprivileg des § 19 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung. Der Anwendungsbereich des Bankenprivilegs wird auf Leasing- und Factoringunternehmen rückwirkend für den Erhebungszeitraum 2008 ausgeweitet. Die betreffenden Unternehmen unterfallen künftig einer eingeschränkten Kreditaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, der BaFin. Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass die Gesellschaft nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Kreditwesengesetz ausübt. Damit bereits im Erhebungszeitraum 2008 die Begünstigung in Anspruch genommen werden kann, muss das Leasing- oder Factoringunternehmen der BaFin bis zum 31. Januar 2009 ihre Tätigkeiten anzeigen. Für kleine Gesellschaften im Sinne des § 267 HGB reicht eine Anzeige bis zum 31. Dezember 2009.

Lohnsteuerliches Faktorverfahren

Ehegatten können erstmals für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2010 zur neu eingeführten Lohnsteuerklasse "IV-Faktor/IV-Faktor" optieren. Mit der neuen Steuerklassenkombination wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden Steuerentlastungen berücksichtigt werden. Dieses Faktorverfahren führt im Vergleich zur Lohnsteuerkombination III/V beim geringer verdienenden Ehegatten regelmäßig zu einer geringeren Lohnsteuerbelastung.

Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen

Künftig können 30 Prozent, höchstens jedoch 5.000 €, der Schulgeldzahlungen an privat finanzierte Schulen innerhalb des EU/EWR-Raums als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Sonderausgabenabzug von Schulgeld wurde gegenüber dem Regierungsentwurf um Entgelte an berufsbildende Privatschulen erweitert. Entgelte an Deutsche Schulen im Ausland sind in den vorgenannten Fällen auch dann abziehbar, wenn sie außerhalb des EU/EWR-Gebiets belegen sind.

Die Änderung wurde aufgrund der EuGH-Rechtsprechung notwendig und ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Für offenen Fälle vor dem Veranlagungszeitraum 2008 wird eine Übergangsregelung geschaffen.

Aufhebung des Organschaftsverbots für Versicherungsunternehmen

Nach geltendem Recht kann keine ertragsteuerliche Organschaft zu einem Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaft begründet werden. Dieses Organschaftsverbot für Versicherungsunternehmen wird aufgehoben.

Diese Änderung ist erstmalig ab dem VZ 2009 anzuwenden. Auf Antrag kann eine steuerliche Organschaft mit Versicherungsunternehmen bereits ab dem VZ 2008 gebildet werden.

"Veranlasserhaftung" bei Spenden

Wer veranlasst, dass Spenden und Mitgliedsbeiträge nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer pauschal mit 30 Prozent des Spendenbetrags. Zukünftig haftet der Zuwendungsempfänger nunmehr nicht mehr gleichrangig, sondern vorrangig. Die Neuregelung ist erstmals ab dem VZ 2009 anzuwenden.

Erlass von Grundsteuer

Nach geltendem Recht wird Grundsteuer nach § 33 Grundsteuergesetz erlassen, wenn bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag, d.h. die übliche Jahresrohmiete, um mehr als 20 Prozent gemindert ist und der Steuerpflichtige diese Minderung nicht zu vertreten hat. Die Grundsteuer wird in Höhe von 80 Prozent des Prozentsatzes der Minderung erlassen. Besteht eine Minderung

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.



um beispielsweise 50 Prozent des normalen Rohertrags, wird die Grundsteuer in Höhe von 80 Prozent von 50 Prozent, d.h. 40 Prozent erlassen.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wird der Erlass von Grundsteuer deutlich restriktiver geregelt. Danach muss der normale Rohertrag um mehr als 50 Prozent gemindert sein, damit die Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent erlassen wird. Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 Prozent, wird Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent erlassen werden. Die Neuregelung ist erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2008 anzuwenden.

Verfolgungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung für schwere Fällen der Steuerhinterziehung wird von fünf auf zehn Jahre heraufgesetzt. Die Änderung ist erstmalig am Tage nach der Verkündung des Jahressteuergesetz 2009 anzuwenden. Sie gilt für Steuerstraftaten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt sind.

Dies war der aktuelle Tax-Podcast von KPMG in Deutschland mit den wichtigsten Neuerungen zum deutschen Steuerrecht. Sie können alle hier enthaltenden Informationen gerne noch einmal nachlesen. Schicken Sie dazu einfach eine E-Mail an DE-Tax@kpmg.com. Sie erhalten dann umgehend unser aktuelles Mandantenrundschreiben.

Vielen Dank für Ihr Interesse und auf Wiederhören beim Tax-Podcast von KPMG.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.